

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 398

vom 17. Februar 1981

Gemeinde Lausen; Waldbaulinienplan "Im Grien/Saarbaum" (Parzelle Nr. 780)

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Lausen hat am 3. Dezember 1980 den Waldbaulinienplan "Im Grien/Saarbaum" (Parzelle Nr. 780) beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 15. Dezember 1980 bis 13. Januar 1981 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 50 vom 11. Dezember 1981 und im Amtsanzeiger Nr. 25 vom 17. Dezember 1980 bekanntgegeben. Die interessierten Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 11. Dezember 1980 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 26. Januar 1981 unterbreitet der Gemeinderat Lausen den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinien-

pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt. In dieser Beziehung muss aber doch erwähnt werden, dass der Kanton beabsichtigt, noch in diesem Jahr in der Gemeinde Lausen entlang der Ergolz eine Gewässerbaulinie festzulegen. Dabei ist es durchaus möglich, dass diese teilweise vor die Waldbaulinie zu liegen kommt. Die Waldbaulinie würde dann im entsprechenden Abschnitt wirkungslos.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Lausen am 3. Dezember 1980 beschlossene Waldbaulinienplan "Im Grien/Saarbaum" (Parzelle Nr. 780) im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 37/WBL/48/0 versehenen Exemplare der Situationspläne.

3. Die Ziffern 1 und 2. dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Lausen, 4415 Lausen (2)

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Vermessungsamt

Kantonsforstamt

Tiefbauamt

Planungsamt (5)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

